

Synapse zur Satzungsänderung der Satzung des „Moot Court Association Bremen (MCAB) e.V.“ vom 21. März 2020

§ 3 Abs. 1 und 17 Abs. 3 sollen wie nachfolgende durch Markierung angegeben geändert werden:

§ 3 Ausschließlichkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Rückerstattungen für von Vereinsmitgliedern vereinszweckgemäß getätigten Ausgaben sind unbeschadet der vorstehenden Regelungen vollumfänglich zulässig.

§ 17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit unter Beachtung eines Quorums von 25 % aller Vereinsmitglieder.
- (2) Sind zu dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens 25 % der Vereinsmitglieder erschienen, ist eine zweite Mitgliederversammlung gesondert zu diesem Zweck einzuberufen, bei der kein Quorum für eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gilt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen dem als gemeinnützig anerkannten Verein „Verein zur Förderung des Handelsrechts an der Universität Bremen e.V.“ übereignet, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. ~~Bei Aufhebung oder Auflösung dieses Vereins oder bei Wegfall dessen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu sonstigen steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.~~